

Reglement zum Schutz und zur Nutzung der nationalen Aue Alpenrösli-Herrenrüti, Engelberg

vom

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 18a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966¹, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 und 8 der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung) vom 28. Oktober 1992², Artikel 17 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979³, Artikel 9 und 26 der Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (NSV) vom 30. März 1990⁴, Artikel 4 Buchstabe b des Baugesetzes vom 12. Juni 1994⁵ sowie Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994⁶,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt den Schutz und die Nutzung der nationalen Aue Alpenrösli-Herrenrüti, Gemeinde Engelberg.

² Das Schutzgebiet mit dem genauen Grenzverlauf ist auf einem Plan 1:6 000 vom eingetragen; er bildet Bestandteil dieses Reglements.

Art. 2 Schutzziele

¹ Es gelten die Schutzziele gemäss Art. 4 Abs. 1 der Auenverordnung.

² Unter Beachtung dieser Schutzziele soll eine angepasste Nutzung in den Bereichen Alpwirtschaft, Waldwirtschaft, Wasserbau, Wassernutzung, Tourismus, Jagd und Fischerei weiterhin gewährleistet sein, wobei grundsätzlich keine Intensivnutzung erfolgen soll.

Art. 3 *Schutzbestimmungen*

Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehrungen und Störungen, die den Schutzzielen zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:

- a. das Befahren des Gebietes mit Fahrzeugen aller Art, mit Ausnahme der Zufahrt Goldboden, der alpwirtschaftlichen, waldwirtschaftlichen sowie wasserbaulichen Bewirtschaftung sowie auf den im Schutzzonenplan eingezeichneten Wegen;
- b. das Campieren;
- c. das Anzünden von Feuern in unmittelbarer Nähe von Bäumen und Gebüsch;
- d. das Stören, Fangen, Verletzen und Töten von Tieren, ausser im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei, sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
- e. das Aussetzen von Tieren, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über die Jagd und Fischerei;
- f. das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden, ausser im Rahmen der bewilligten Jagd;
- g. das Ausgraben und Schädigen von Pflanzen mit Ausnahme der invasiven Neophyten;
- h. das Einbringen von standortfremden oder nicht einheimischen Pflanzen;
- i. die Durchführung von Veranstaltungen im Sport- und Freizeitbereich, welche negative Auswirkungen auf die wildlebenden Tiere und ihre Lebensräume haben;
- j. das Wegwerfen und Ablagern von Abfällen und Materialien;
- k. das Errichten und die Umnutzung von Bauten, Werken und Anlagen unter Vorbehalt von Art. 5 Abs. 1 Bst. d dieses Reglements;
- l. Eingriffe in den Wasser- und Geschiebehaushalt, sofern deren Verträglichkeit mit den Schutzzielen nicht nachgewiesen ist und die im Schutzplan festgelegte Interventionslinie nicht erreicht ist.

Art. 4 *Ruhezonen*

¹ Zum Schutz besonders gefährdeter Arten können innerhalb des Schutzperimeters durch das zuständige Amt temporäre Ruhezonen bezeichnet werden.

² Die Gemeinde wird dazu vorgängig angehört.

³ Diese Ruhezone werden im Gelände signalisiert und die Bevölkerung wird mit gezielter Information zum entsprechenden Verhalten angehalten.

Art. 5 *Bewilligungen*

¹ In Absprache und Koordination mit der Einwohnergemeinde kann das Bau- und Raumentwicklungsdepartement bewilligen:

- a. die Realisierung von standortgebundenen Vorhaben, die dem Schutze des Menschen und erheblicher Sachwerte vor schädlichen Auswirkungen des Wassers, anderen gravitativen Naturgefahren oder einem anderen überwiegenden öffentlichen Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung dienen. Es sind angemessene Ersatzmassnahmen zu leisten;
- b. Schutz-, Pflege- und Unterhaltmassnahmen;
- c. die Realisierung von Vorhaben, die der Wiederherstellung der natürlichen Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushalts dienen;
- d. Bauten und Anlagen, welche der ökologischen Aufwertung dienen;
- e. weitere, begründete Ausnahmen von den Schutzbestimmungen gemäss Art. 3 dieses Reglements.

² Keiner speziellen Bewilligung bedürfen:

- a. die unveränderte Nutzung und der Unterhalt gesetzlich bewilligter Bauten, Werke und Anlagen;
- b. die den Schutzzielen angepasste waldwirtschaftliche und alpwirtschaftliche Nutzung. Der Abschluss spezieller Vereinbarungen bleibt vorbehalten.

Art. 6 *Vollzug*

Das zuständige Amt:

- a. markiert das Schutzgebiet mit Pfählen;
- b. sorgt für die Information von Besuchenden;
- c. kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements.

Art. 7 *Strafbestimmungen*

Nach Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz und Art. 34 der Naturschutzverordnung wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, insbesondere wer die geschützte Aue zerstört, schwer beschädigt oder den Schutzbestimmungen und Bewilligungen zuwiderhandelt.

Art. 8 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Sarnen,

Im Namen des Regierungsrats

Landammann:

Landschreiber:

¹ SR 451

² SR 451.31

³ SR 700

⁴ GDB 786.11

⁵ GDB 710.1

⁶ GDB 710.11